



Studierendenparlament – Das Präsidium
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Datum 29.03.2023

Studierendenparlament

Durchwahl (0561) 804-2886

Fax (0561) 804-2885

eMail stupa@uni-kassel.de

Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments

Mittwoch, den 05. April 2023 um 18:00 Uhr
Studierendenhaus der Universität Kassel

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 01.03.2023

TOP 04 Mitteilungen des Präsidiums

TOP 05 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

TOP 06 Änderung des §5 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

TOP 07 Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

TOP 08 Antrag auf Bestätigung der neuen Satzung des AK-Medien

TOP 09 Schwellensenkung für Urabstimmungen

TOP 10 Antrag auf Erhöhung der Kilometerpauschale

Top 11 Sonstiges

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

Datum der Antragsstellung

Art des Antrags

§21 Satz 1 Nr. 3 Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung [einer] Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Lehramtsfachschaft Uni Kassel

Adressat*innen: Die Mitglieder des Studierendenparlamentes

Änderung des §5 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

den §5 der GO des StuPa dahingehend zu ändern, dass es auch der Fachschaftenkonferenz (FSK) möglich ist, auf ihren Beschluss hin die Einberufung einer außerordentlichen StuPa-Sitzung zu beantragen.

Dafür schlagen wir folgenden neuen Rechtstext vor (Änderungen in rot):

§ 5 Außerordentliche Sitzung

(1) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von

1. dem Präsidium der Studierendenparlamentes,
2. mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
3. **der Fachschaftenkonferenz,**
4. dem Allgemeinen Studierendenausschusses oder
5. von 0,5 Prozent der eingeschriebenen Studierenden beantragt wird.

Dem Verlangen ist eine vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.

(2) Es kann maximal eine außerordentliche Sitzung pro Woche stattfinden.

Begründung:

A. Problem

Die FSK ist zwar berechtigt Anträge zu stellen (§23 GO StuPa), kann aber bisher keine StuPa-Sitzung einberufen. Aus Sicht unserer Fachschaft sowie der Fachschaften allgemein wäre es sehr wünschenswert, wenn unser Kooperationsorgan auch Sitzungen einberufen kann und sich damit mehrere Fachschaftsräte auch formell bei einem das StuPa betreffenden Thema zusammenfinden können.

B. Lösung

Die FSK erhält die Möglichkeit, außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes zu beantragen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Überarbeitung und Veröffentlichung der geänderten Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

Kassel, den 25.03.2023

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is on the left and the second is on the right.

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

29.03.2023

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung

§21 Absatz 1 Nr. 4

Antragssteller*innen: Lehramtsfachschaft Uni Kassel

Adressat*innen: Die Mitglieder des Studierendenparlamentes

Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass der folgende Text die am 15.02.2023 vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallsatzung ersetzt.

(Änderungen der Rechtschreibung im Vergleich zur Fassung vom 15.02.23 sind grün, inhaltliche Änderungen sind rot kenntlich gemacht.)

Neufassung der Härtefallsatzung

der Studierendenschaft der Uni Kassel

Vorschlag der Lefa

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt oder vergünstigte Konditionen zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semester- und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen **Aufgabenträger** (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§2 Härtegründe

- (1) Ein Härtegrund kann anerkannt werden, wenn:
 1. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund des Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhält,
 2. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält oder sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt,
 3. Ein Mitglied mit Schwerbehinderung, das nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung hat und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen kann,
 4. Ein Mitglied nachweisen kann, dass es (i) promovierende*r Student*in (oder vgl. Meisterschüler*in an der Kunsthochschule) ohne Landesbedienstetenticket ist oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt hat und (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat und (iii) sich sein Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets befindet,
 5. Ein Mitglied nachweislich ein Urlaubssemester antritt,
 6. Ein Mitglied durch ärztliches Attest nachweisen kann, dass ihm die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets für mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war,
 7. Ein Mitglied nachweislich bereits über ein Landes- bzw. Hessenticket (Landesbedienstetenticket) verfügt.

- (2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie eine besondere Härte darstellt, anerkannt werden.

Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnenden Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. Eine „Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern. Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind insbesondere:
 - (a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
 - (b) Kosten für Rückmeldegebühren,
 - (c) Die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.
 - (d) solche, die durch den Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierende mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung entstehen.
 - (e) Kosten für den Mehraufwand der Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter Die „ortsübliche Durchschnittsmiete“ ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort anhand der Sozialerhebung des Studentenwerks (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, S. 266 Tabelle 7.9).
2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§ 8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.

3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. I Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.
 4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
 5. Zusätzlich kann die Härtefallstelle nach eigenem Ermessen, im Sinne der Antragsteller*innen positiv über einen Antrag entscheiden.
-
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
 - (4) Die Härtefallstelle soll auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente informieren, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie soll außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen informieren.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, sollen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls wegfallen. Sie sind in diesem Fall zu entwerfen. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge sollen zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein **Widerruf** des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.

- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.
- (4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **haben**.
- (5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.
- (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der*Die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, soll die Härtefallstelle, **außer im in §4 Absatz 7 genannten Fall**, den*die Antragsteller*in schriftlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail- Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen einmalig auffordern, das Notwendige nachzureichen. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.
- (7) **Im Falle des Rückerstattungsgrundes "Landesbedienstetenticket" nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 können ein nicht vollständig ausgefülltes Antragsformular, fehlende Nachweise oder fehlerhafte Angaben zum sofortigen Antragsausschluss führen. Hierüber informiert die zuständige Stelle potenzielle Antragsteller*innen auf den entsprechenden Informationswebseiten und/oder auf dem Antragsformular.**

§5 Entscheidung

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede **negative** Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach § 2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle ein schriftliches oder digitales Ablehnungsschreiben. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa, weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem

Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.

(5) Bei Erstattungen nach § 2 (2) entfällt die Entwertung des Semestertickets.

§6 Widerspruchsverfahren

(1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, muss eine Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind mindestens zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 1 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, ein Verfahrensverzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Lösungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen nach §2 Abs. 1 Nr. 7 kann auch von Personen durchgeführt werden, welche keine Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sind. Jene sind über das Datengeheimnis sowie darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen. Sämtliche Einnahmen aus der für die Bearbeitung von nach §2 Abs. 1 Nr. 7 gestellten Anträgen erhobenen Bearbeitungsgebühr sollen im Falle, dass die Bearbeitung nicht von Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA durchgeführt wird, ausschließlich jenen Personen zukommen, welche die Bearbeitung durchführen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§10 Verwaltungskosten

(1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 kann abweichend von Absatz 1 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, welche im Falle eines positiven Entscheids automatisch vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Die Bearbeitungsgebühr darf 30 % des zu erstattenden Betrages nicht übersteigen und wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr soll zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden und ausschließlich der Deckung der anfallenden Verwaltungskosten dienen.

Teil C: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

§11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

- (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und den Empfängern übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz

§13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

Teil D: Finanzierung

§14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E: Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

- (1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.
- (2) Diese Satzung tritt zum **25.04.2023**, jedoch frühestens nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft

Begründung:

A. Problem

Die am 15.02.2023 beschlossene Härtefallsatzung sieht eine Rückerstattung der Kosten des Semestertickets aufgrund des Besitzes eines Landes-/Hessentickets (Landesbedienstetentickets) nicht vor. Bis dahin wurden Studierenden, welche Inhaber:innen eines Landesbedienstetentickets waren, die Kosten des Semestertickets zurückerstattet. Dass dies nicht mehr praktiziert werden soll, stellt für zahlreiche Studierende eine enorme Mehrbelastung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dar.

Der bisherige Rückerstattungsprozess war mit einem enormen Personalaufwand verbunden.

B. Lösung

Die Annahme der von der Lehramtsfachschaft erarbeiteten, neuen Härtefallsatzung.

Jene sieht zur Reduzierung des Personalaufwandes neben der Tatsache, dass im Falle des Rückerstattungsgrundes „Landesbedienstetenticket“ fehlerhafte Angaben, fehlende Nachweise oder unvollständige Angaben zu einem sofortigen Antragsausschluss führen u.a. auch vor, dass nur noch im Falle eines negativen Bescheides das Vier-Augen-Prinzip bei der Antragsprüfung gelten soll. Des Weiteren soll es externen Personen möglich sein, Anträge nach §2 Abs. 1 Nr.7 (Härtegrund Landesbedienstetenticket) zu bearbeiten.

C. Alternativen

Beibehaltung der Härtefallsatzung in der am 15.02.2023 beschlossenen Form.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

In erster Linie sollen die anfallenden Kosten für die Bearbeitung von Anträgen aufgrund des Härtegrundes Landesbedienstetenticket durch die hierfür zu erhebende Bearbeitungsgebühr gedeckt werden. Für die Studierendenschaft bleibt ein geringes finanzielles Restrisiko aufgrund der Tatsache, dass im Voraus nicht feststeht, wie viele derartige Anträge tatsächlich eingereicht werden.

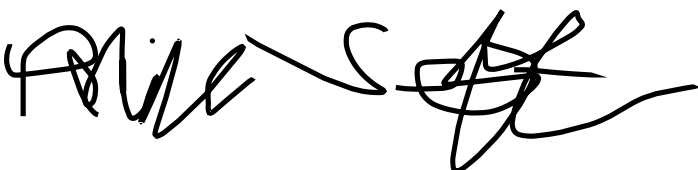
E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine Änderung zu D.

F. Verwaltungsaufwand

Aufgrund der Möglichkeit der sofortigen Ablehnung fehlerhaft gestellter Anträge geringer im Vergleich zum Zustand im laufenden Wintersemester 2022-23.

Kassel, den 28.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Seif', with a long horizontal flourish extending to the right.

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

28.03.2023

Kombinationsantrag

§ 21 Abs. 1 Nr. 20

Antragssteller*innen: AStA, Referat für Kultur & Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag des AK Medien

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Antrag auf Bestätigung der neuen Satzung des AK-Medien

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge entscheiden:

Die neue Satzung des AK-Medien zu bestätigen. Die Satzung findet sich im Anhang des Antrags und wurde am 23.03.2023 durch die Redaktionssitzung beschlossen. Das Protokoll findet sich im Anhang.

Begründung:

Am 23.03.2023 hat die Redaktionskonferenz des AK-Medien als Folge eines Anfang März begonnen Prozesses sich selbst eine neue Satzung gegeben. Diese muss, um wirksam zu werden, durch das Studierendenparlament beschlossen werden.

Um seinen Auftrag der studentischen Medienförderung weiter wahrnehmen zu können, sind aus Sicht des AK Medien Reformen notwendig. Die alte Satzung enthält Fehler, hat gewisse strukturelle Defizite und schränkt aktuell die Arbeit des AK-Medien ein.

Die neue Satzung erweitert das Aufgabenfeld des AK Medien auf den Betrieb einer regelmäßigen Publikation und eines Technikverleihs, fügt über eine jährliche Vollversammlung und einen Jahresbericht mehr Kontrolle über die Arbeit für die Studierendenschaft ein und erlaubt eine Vergütung des Vorsitzes, damit die organisatorische Arbeit, die benötigt wird, um den AK-Medien aktiv zu halten, gewährleistet ist.

Die neue Satzung belastet den Haushalt der Studierendenschaft nicht, der AK Medien finanziert sich weiterhin selbst, vorrangig über QSL-Mittel. Es entsteht außerdem kein zusätzlicher Arbeitsaufwand für den AStA, eventuell lassen sich sogar Aufgaben vom AStA an den AK Medien übertragen oder erleichtern.

A. Problem

Aktuell besteht der AK-Medien aus zwei Personen, die den AK-Medien seit über 3 Jahren betreuen. Die letzte Publikation ist ebenfalls 3 Jahre her. Es braucht eine Neuaufstellung mit mehr Personal, Kontrolle und Aufgaben, um den AK-Medien aktiv zu halten.

B. Lösung

Die Satzung des AK-Medien, welcher er am 23.03.2023 beschlossen hat, wird bestätigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Keiner.

Philipp Lehmann für den AK Medien und den AStA Kassel, 28.03.2023

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

29.03.2023

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung

§21 Absatz 1 Nr. 1

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Mitglieder des Studierendenparlaments

Schwellensenkung für Urabstimmungen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Änderung der Satzung zur Senkung der Schwelle für eine Urabstimmung:

Änderung von Abschnitt VII, §30, (3) (i) und §31 (7) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel: Senkung der Schwelle für Urabstimmung von 3% auf 1%.

Begründung:

A. Problem

Die Hürde für eine Urabstimmung in der Studierendenschaft ist zu groß.

B. Lösung

Senkung des Quorums

C. Alternativen

Belassen der Hürde

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, der 29.03.2023

Lars Schäfer i.V. des AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____ /
Datum

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung

§ 21 Abs. 1 Nr. (2)

Antragssteller*innen: Autonome Kulturreferatinnen/AStA der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Antrag auf Erhöhung der Kilometerpauschale

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

..., dass die Kilometerpauschale von 0,20€ auf 0,30€ erhöht werde.

Begründung:

A. Problem

- *„Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.“ – Quelle: Bundesreisekostengesetz, § 5 Nr.2*
- *Sämtliche Veranstalter*innen/Künstler*innen und Bands kommen mit der aktuellen Kilometerpauschale von 0,20 cent nicht mehr auf Ihre Kosten.*
- *Zurückzuführen ist das auf die Energiekrise und die damit verbundenen angestiegenen Kosten der Spritpreise*
- *Viele Künstler*innen sind aufgrund ihres Equipments auf Autos angewiesen, daher besteht ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung des eigenen PKW*

B. Lösung

Erhöhung der aktuellen Kilometerpauschale von 0,20cent auf 0,30cent und damit Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, **20.03.2023**

Liv Vollmer, Paula Klein für den AStA